

Schweizerische Hauptstrassen

Str. Nr.

25

Kanton

SZ

Strassenzug

Arth



Walchwil

Teilstrecke

Buswendeschlaufe
Aazopf,
Arth

km

0.780



0.890

Effektive Baulänge: ca. 110 m

Kantonaler Nutzungsplan Buswendeschlaufe Aazopf, Arth

Verordnung

AUFLAGEEXEMPLAR

Kant. Behörde:
Tiefbauamt
Kanton Schwyz

Eingangsstempel:

Projektverfasser:

bpp
INGENIEURE AG
Hochbau - Tiefbau - Umwelt - GIS
Riedstrasse 7 6430 Schwyz

Projekt vom: 25. März 2019

Dokument Nr.: T_20190325_Verordnung kNP

Version:

2	25.03.2019	
---	------------	--

KANTONALER NUTZUNGSPLAN BUSWENDESCHLAUFE AAZOPF, ARTH

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 des Strassengesetzes vom 15. September 1999¹, § 10 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie auf § 6 Abs. 2 und § 7 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Buswendeschlaufe Aazopf, Arth, bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften, welche für Erstellung der Buswendeschlaufe einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹Im Nutzungsplan Buswendeschlaufe Aazopf, Arth, werden folgende Zonen festgelegt:

- a) Verkehrszone
- b) Gewässerraumzone (überlagernd)

²Der Nutzungsplan im Massstab 1:500 vom 25. März 2019 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone

In der Verkehrszone sind Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung einer Strasse/Verkehrsanlage im Sinne von § 3 des Strassengesetzes zulässig.

§ 4 Gewässerraumzone

¹Die Gewässerraumzone wird anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

²In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

³Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV grundsätzlich geschützt.

⁴Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässer-

raums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 2 ff Gewässerschutzverordnung.

§ 5 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Diese Verordnung wird mit dem kantonalen Nutzungsplan durch das zuständige kantonale Baudepartement erlassen und in Kraft gesetzt.

²Die Inkraftsetzung wird im Amtsblatt publiziert.

³Die Verordnung kann zusammen mit dem zugehörigen Nutzungsplan und dem Bericht zum Nutzungsplan bei der Gemeinde Arth, Abteilung Bau-Planung, Rathausplatz 6, 6415 Arth und beim Baudepartement des Kantons Schwyz, Olympstrasse 10, 6440 Brunnen eingesehen werden.

¹ SRSZ 442.110

² SRSZ 400.100

³ SRSZ 400.111